

GR_GERICHTE ZK1 2018 173 vom 11. März 2019

GR Gerichte, 2019-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_173

FR: GR_GERICHTE ZK1 2018 173 du 11 mars 2019

IT: GR_GERICHTE ZK1 2018 173 del 11 marzo 2019

Regeste

Anordnung Gutachten | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 3

/ 26 einem eher noch moderaten bis deutlichen Risiko auszugehen. Das Risiko für "Hands-on-Delikte" gegenüber Kindern erscheine allerdings als gering. Ebenso wird im Gutachten von Dr. med. C._____ auf ein Schreiben von pract. med. E._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, eingegangen. Diese habe den Entschluss gefasst, die ambulante Behandlung nicht fortzusetzen, da sich Y._____ bezüglich wesentlicher Aspekte seiner Delikte unoffen gezeigt habe. Seine Partnerin, X._____, weise ein bagatellisierendes Verhalten auf. Es sei fraglich, ob sie die Tragweite der Delikte nachvollziehen könne. Y._____ teile nicht alle Details mit und unterlaufe mit seiner Einstellung die Therapie. Eine Weiterführung der Therapie in einem anderen Rahmen sei aber zu empfehlen. Dr. med. C._____ stellte bei Y._____ die Diagnose der Pädophilie (ICD-10 F65.4), nicht ausschliesslicher Typus. Bei Y._____ handle es sich am ehesten um einen inzestuösen Konstellationstäter, der auch normale (Erwachsenen-)Sexualität praktiziere. Er hätte einerseits aus einer sexuellen Frustration heraus gehandelt, andererseits aber auch aus Neugierde, seine ausgeprägten pädosexuellen Neigungen einmal ausleben zu können. Eine Rückfallgefahr sieht Dr. med. C._____ bezüglich pädosexueller Handlungen bei bestimmten Konstellationen als gegeben. Die sexuelle Deviation von Y._____ beziehe sich auf Mädchen im vorpubertären Alter, aber auch auf junge Frauen. Hinweise auf homosexuelle Fantasien lägen nicht vor. Insoweit sei aus gutachterlicher Sicht die Gefahr, dass es zu einem Übergriff auf den Sohn von X._____ oder seiner (männlichen) Freunde kommen könnte, sehr gering. Die Weiterführung der Therapie erachtet Dr. med. C._____ als zweckmässig aber eher wenig erfolgsversprechend. D. Am 23. Juli 2014 kam das gemeinsame Kind von Y._____ und X._____, A._____, zur Welt. E. Mit Entscheid vom 3. Oktober 2014 ordnete die KESB für das gemeinsame Kind, A._____, für das Verfahren um Prüfung der Anordnung einer Kindesschutzmassnahme eine Verfahrensvertretung an und setzte Dr. iur. Hans Peter Kocher als Verfahrensbeistand ein (KESB act. 66). F. Nach Durchführung eines umfangreichen Abklärungsverfahrens, in welchem unter anderem diverse Stellungnahmen von behandelnden Therapeuten und der von der KESB beigezogenen Sachverständigen sowie Gutachten eingeholt bzw. beigezogen wurden (vgl. KESB act. 14, 23-27, 54, 99b, 109, 122, 127, 132-135), ordnete die KESB mit Entscheid vom 15. Juni 2017, am 27. Juni 2017 mitgeteilt, was folgt an:

E. 4

Für A._____ wird eine Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) bestimmt, der die Eltern sowie mit der Beratung der Familie beauftragte Fachstellen Auskunft zu erteilen und

Einblick in folgende Bereiche zu gewähren haben: a. Durchführung des Paarcoachings, erreichte Coachingziele, Einschätzung über Veränderungen im Coaching durch die therapeutische Fachperson, Einholen von Coachingberichten beim/bei der gewählten Therapeuten/in; b. Angaben, wer die externe Betreuungsperson für A. _____ ist, wenn X. _____ ihn nicht selber betreuen kann und mit der Betreuungsperson Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob sie über die bestehende Pädophilie von Y. _____ informiert wurde. Auch hat sie bei der Betreuungsperson Auskunft zu erhalten, wie oft und in welchen Konstellationen A. _____ von ihr betreut wird (Ort, Zeit, Häufigkeit, Anwesenheit); c. Austausch mit dem Kinderarzt oder dem ausgewiesenen Kinderpsychologen, der A. _____ und die Eltern alle zwei Monate anlässlich von Interaktionsterminen sieht. Einholen von Berichten, Austausch über Veränderungen im Verhalten von A. _____ und Y. _____ und X. _____ sowie über die kindliche Entwicklung.

E. 4.1

Insbesondere der Autor Daniel Steck vertritt in seinen verschiedenen Kommentierungen zum Erwachsenenschutzrecht in Anlehnung an Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO die Auffassung, eine selbständige Anfechtung einer verfahrensleitenden Verfügung solle nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung möglich sein, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe (vgl. Daniel Steck, BSK ESR, N 24 zu Art. 450 ZGB; Daniel Steck, FamKomm ESR, N 17 zu Art. 450 ZGB; Anna Murphy/Daniel Steck, a.a.O., N 19.15). Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beschwerde in KESB-Sachen gemäss Art. 450 ff. ZGB sehen eine solche Zulassungsbeschränkung nicht vor. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in sinngemässer Anwendung der ZPO für die Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen gemäss Art. 450 ff. ZGB übernommen werden soll. Hermann Schmid stellt sich gegen derartige "differenzierende Einschränkungen" (Hermann Schmid, a.a.O., N 15 zu Art. 450 ZGB).

17 / 26

E. 4.2

Wesentlich erscheint nun, von der Natur der KESB-Beschwerde auszugehen, welche der Gesetzgeber dieser beimessen wollte. Dieses Rechtsmittel bezweckt die erstmalige gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, welche Personen betreffen, die sich in der Regel in einem Schwächezustand befinden. Folgerichtig gilt bereits für das Verfahren vor der KESB die uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime. Das Bundesrecht sieht aus diesen Gründen für die Beschwerde nach Art. 450 ff ZGB eine uneingeschränkte Kognition vor, die sogar eine Angemessenheitskontrolle umfasst (Art. 450a ZGB; vgl. Anna Murphy/Daniel Steck, a.a.O., N 19.44). Das kantonale Recht lässt in Art. 60 Abs. 3 EGzZGB im Beschwerdeverfahren zudem unbeschränkt neue Tatsachen und Beweismittel zu. Unter diesen Umständen würde eine Beschränkung der Zulassung zur Beschwerde gegen verfahrensleitende Verfügungen der KESB im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO eine Verfahrensanomalie bedeuten. Aus den gleichen Gründen passt auch eine Kognitionsbeschränkung durch subsidiäre Anwendung von Art. 320 ZPO nicht zu den Verfahrensgrundsätzen der KESB-Beschwerde. Zu zweifeln wäre überdies daran, ob die Einführung derartiger Schranken in der Tat eine Verfahrensbeschleunigung zur Folge hätte. Dass die Instantiierung einer Beschwerde gegen eine verfahrensleitende Verfügung grundsätzlich möglich ist, ist unbestritten. Prozessual müsste, falls Art. 319 lit. b Ziff. 2

ZPO anwendbar erklärt würde, zunächst geprüft werden, ob ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, was einen nicht zu unterschätzenden Zusatzaufwand bedeutet. Würde bejahendenfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten, so könnten die nicht gehörten Rügen in einer späteren Beschwerde gegen den Hauptentscheid vorgebracht werden, so dass sie zu einem späteren Zeitpunkt dennoch mit voller Kognition zu prüfen wären. So gesehen kann die endgültige Bereinigung von prozessualen Vorfragen im Beschwerdeverfahren ohne Zugangs- oder Kognitionsbeschränkungen sich auch als Vorteil herausstellen, indem im Rahmen einer späteren Beschwerde gegen den Endentscheid nicht zu befürchten ist, dass das Abklärungsverfahren durch eine andere Beurteilung verfahrensrechtlicher Fragen durch die Rechtsmittelinstanz allenfalls wiederholt oder ergänzt werden müsste. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dass Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen der KESB durch das Kantonsgericht von Graubünden ohne Zulassungsbeschränkung im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO und mit voller Kognition beurteilt werden. Auf die Ausführungen der Beteiligten zur Drohung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist somit nicht weiter einzugehen. Weil die übrigen formellen Voraussetzungen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass geben, ist auf die Beschwerde einzutreten.

18 / 26 5. Die Beschwerdeführer beantragen, ihrer Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 325 Abs. 2 ZPO zu erteilen. Mit Hinweis auf Art. 325 Abs. 1 ZPO hielt die KESB im angefochtenen Entscheid fest, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Nachdem vorstehend geklärt wurde, dass nicht die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO zur Anwendung gelangen, sondern vielmehr die Bestimmungen von 450 ff. ZGB (vgl. E. 1.6.), kann dieser Auffassung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden, sieht Art. 450c ZGB doch grundsätzlich vor, dass die KESB-Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB – von vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – keine aufschiebende Wirkung zukommt, sofern die KESB oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Angesichts der besonderen Natur der verfahrensleitenden Verfügungen, die nur einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen und entsprechend beförderlich vorzunehmen sind (Art. 29 Abs. 1 BV), erschiene es jedoch verfehlt, einer dagegen erhobenen Beschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zuzusprechen. Wie erläutert, finden auf KESB-Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen die Einschränkungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO keine Anwendung. Spricht man nun Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen die aufschiebende Wirkung grundsätzlich zu, könnte der Prozess durch eine Partei relativ einfach erheblich verzögert werden, indem sie einerseits gegen die prozessleitende Verfügung und andererseits gegen den von den KESB vorsorglichen Entzug der aufschiebenden Wirkung (vgl. Art. 450c ZGB) Beschwerde erhebt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_661/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 1). Angesichts der Tatsache, dass verfahrensleitende Verfügungen lediglich den Prozessverlauf betreffen und nur einen Schritt in Richtung Endentscheid darstellen und in der Regel nur unwesentlich die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen tangieren, rechtfertigte sich die Inkaufnahme der Prozessverzögerung nicht. Jedenfalls rechtfertigen diese Überlegungen eine auf die vorliegende Beschwerde analoge Anwendung von Art. 325 Abs. 1 ZPO. Damit besitzt die Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB gegen verfahrensleitende Verfügungen keine aufschiebende Wirkung, wie dies zwar unter einer falschen Prämisse aber im Ergebnis korrekt auch in der Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung aufgenommen wurde. Mit der Mitteilung des Hauptentscheides wird der Antrag der Beschwerdeführer

indessen ohnehin gegenstandslos.

E. 5

Die Anträge zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, der Regelung eines Umgangsrechtes sowie eventualiter dem Erlass einer Weisung zur Auflösung des gemeinsamen Haushaltes werden abge- wiesen.

E. 6

Die für A._____ angeordneten Kinderschutzmassnahmen (gemäss Ziff. 1-4 vorstehend) werden per Datum der Vollstreckbarkeit an die neu zuständige KESB Rheintal zum Vollzug und Massnahmeführung übertragen (Art. 442 Abs. 5 ZGB).

5 / 26

E. 6.1

Das instruierende Mitglied der KESB hat in der verfahrensleitenden Verfü- gung vom 27. November 218 in Ziffer 1 des Dispositivs zunächst die Begutach- tung von Y._____ angeordnet, was von den Beschwerdeführern grundsätzlich ak-

E. 6.2

Das Kantonsgericht hat im erwähnten Entscheid in E. 5 zusammenfassend festgehalten, dass allenfalls Dr. med. C._____, ein mit der Vorgeschichte vertrau- ter ehemaliger Gutachter des Beschwerdeführers, für die Begutachtung gewonnen werden könne. Dabei seien die seit dem ersten und einzigen Vorfall verfllossene Zeit, das jetzige Alter von Y._____, seine aktuellen Lebensumstände, seine Inter- aktion mit seinem Sohn A._____ und vor allem die Frage nach allfälligen homose- xuellen Neigungen von Y._____ etc. in die Begutachtung miteinzubeziehen. Damit könnte zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Begutachtung von Dr. med. C._____ schon vier Jahre zurückliege und sich das Umfeld und die Lebensbedingungen bei Y._____ offensichtlich wesentlich verändert hätten. Dass X._____ als Mutter von A._____ und Ehefrau von Y._____ wesentlicher Teil der aktuellen Lebensumstände von letzterem ist und sein Umfeld und seine Lebens- bedingungen massgeblich (mit-)prägt, dürfte ohne weiteres auf der Hand liegen. Es ist somit unerlässlich, dass auch die Rolle von X._____, welche die nächste Bezugsperson von Y._____ sein dürfte, im Zusammenhang mit der ihren Ehe- mann betreffenden Problematik untersucht wird. Dies ist auch deshalb erforder- lich, weil auch Fachpersonen in der Vergangenheit Fragen in Bezug auf das Ver- halten von X._____ in diesem Zusammenhang aufgeworfen haben, welche im Entscheid des Kantonsgerichts erwähnt wurden. So äusserte sich Dr. med. I._____ am 15. September 2014 dahin, zwar lägen viele Informationen hinsichtlich des Vaters vor, doch müssten auch die Fähigkeiten der Kindsmutter abgeklärt werden, realistisch und wirksam mit der Gefährdung ihres Kindes umzugehen. Die Mutter schein sehr wenig Wissen über Pädophilie zu haben und unterschätze viele relevante Tatsachen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 17 90 vom 17. Januar 2018 Sachverhalt H. und L.). Die Gutachter Dr. med. F._____ und pract. med. G._____ stellten in ihrem Gutachten vom 1. Juni 2015 fest, es sei (bei X._____, heutige X._____) eine Bagatellisierung der pädophilen Neigung von Y._____ festzustellen. X._____ verfüge über ein adäquates Wissen über die Pädophilie. Es sei aber eine gewisse Naivität in Bezug auf die Pädophilie auffallend. X._____ vertraue auf Gott und ihre Menschenkenntnisse und habe ver- trauensvoll und sorglos im Wissen um die Pädophilie des Kindsvaters eine weitere Schwangerschaft geplant. Weiter weisen sie auf ein

Gefälle zwischen X. _____

E. 7

Für die Mandatsführung vom 6.10.2014 bis 30.03.2017 wird zu- gunsten von Rechtsanwalt Hans Peter Kocher eine Entschädigung inkl. Spesenersatz, MwSt. und Drittkosten im Umfang von Fr. 6'515.70 festgesetzt.

E. 7.1

Sodann rügen die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdebeurteilung die Formulierung beinahe aller von der KESB an den Gutachter gestellten Fragen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 56 Abs. 1 EGzZGB in Verbin- dung mit Art. 185 Abs. 1 ZPO die Instruktion der sachverständigen Person Sache der das Verfahren führenden Behörde ist und sie die Gutachterfragen formuliert (Annette Dolge, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schwei- zerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu art. 185 ZPO; Paola Wullschleger, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], OFK-Kommentar, ZPO, 2. Aufl., Zürich 2015, N 1 zu Art. 185 ZPO). Die Parteien haben allerdings gemäss Art. 185 Abs. 2 ZPO das Recht, sich zur Fragestellung zu äussern und Ände- rungs- oder Ergänzungsvorschläge zu stellen. Ob solchen Anträgen stattgegeben wird, entscheidet die zuständige Behörde nach Ermessen (Annette Dolge, a.a.O., N 2 zu Art. 185 ZPO). Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die konkrete For- mulierung der Fragen bei der zuständigen Behörde (vgl. Thomas Weibel, in: Sut- ter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 8 zu Art. 185 ZPO). Der für die Instruktion zuständigen Behörde ist demnach ein erhebliches Ermessen bei der Formulierung der Gutachterfragen einzuräumen (dahingehend wohl auch BGE 141 V 330 E. 4.2.). Im Folgenden ist auf die hinsichtlich des Fragenkatalogs erhobenen Rügen im Einzelnen einzugehen:

E. 7.2

Hinsichtlich Frage 2 stören sich die Beschwerdeführer offenbar am letzten Zusatz in den Klammern ("im Gutachten vom 28.01.2014 steht bspw. "die Nackt- heit von kleinen Kindern habe ihn erregt"). Damit wollte die Vorinstanz offensicht- lich lediglich im Sinne eines Beispiels auf eine Passage im Gutachten von 2014 hinweisen, bei welcher nicht klar zwischen hetero- und homosexueller Pädophilie unterschieden wurde, wird darin allgemein auf "kleine Kinder" Bezug genommen. Dies ist nicht zu beanstanden und die Klärung dieser Frage wird ein Hauptbe- standteil des Gutachtens sein. Die Fragestellung ist diesbezüglich klar und eindeu- tig genug.

E. 7.3

Hinsichtlich Frage 3 beanstanden die Beschwerdeführer den Einbezug von X. _____ in die Begutachtung. Wie bereits in E. 6. erwähnt, ist ihr Einbezug nicht zu beanstanden und zulässig. Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, es liege bereits ein Gutachten über X. _____ vor, eines zweiten bedürfe es folglich nicht, sind sie nicht zu hören. Es geht bereits aus dem Entscheid ZK1 17 90 vom 17. Januar 2018 E. 5.3.hervor, dass das über X. _____ angefertigte Gutachten in der Hauptsache ihre Erziehungsfähigkeit zum Gegenstand hatte, was denn schon von Dr. med. I. _____ beanstandet worden war. Ein Verweis auf in anderen Eingaben enthaltenen Rügen ist im Übrigen unzulässig.

E. 7.4

Die Beschwerdeführer beanstanden bezüglich Frage 4 die Ausweitung der Gefährdungsprüfung auf Y._____ selbst bzw. auf Dritte. Ihrer Ansicht nach sei dies weder durch den Entscheid des Kantonsgerichts noch durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gedeckt. Die Ausführungen gehen fehl. Allgemein ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht von Graubünden in seinem Entscheid ZK1 17 90 vom 17. Januar 2018 die KESB zwar angehalten hat, ein Gutachten im Sinne der Erwägungen einzuholen. Das Abklärungsthema wurde aber bewusst breit gehalten und es gilt selbstverständlich auch, auf gewisse Veränderungen bei Y._____ selbst einzugehen (vgl. E. 6. in der Mitte). Im Übrigen ist es der KESB unbenommen, von sich aus relevante Themen anzusprechen und abklären zu lassen.

E. 7.5

Die Beschwerdeführer beantragen die Streichung von Frage 5. Diese Frage ist mit dem Einbezug von X._____ in die Begutachtung verbunden. Die Beurteilung des Experten, wie sich X._____ in gewissen Situationen möglicherweise verhalten würde, ist – mit Blick auf einen adäquaten Schutz von A._____ durch seine Mutter – ohne Zweifel von Relevanz. Die Rüge der Unverhältnismässigkeit ist abzuweisen.

E. 7.6

Hinsichtlich Frage 6, dessen Streichung die Beschwerdeführer beantragen, wird vorgebracht, konkrete Schutzmassnahmen könnten erst dann beurteilt werden, wenn eine konkrete Gefährdung von A._____ festgestellt sei. Die gestellte Frage sei suggestiv. Das Vorbringen ist nicht stichhaltig. Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass Fragenkataloge kaskadenartig aufgebaut sind, so dass der Gutachter auf sich aufbauenden und sich bedingende Fragen antworten kann. Falls der Gutachter allfällige Defizite der Beteiligten feststellt, die eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben könnten, so ist einleuchtend, dass er auch aufzuzeigen hat, wie dieser (potentiellen) Gefährdung am effektivsten entgegengewirkt werden kann. Die dagegen erhobenen Einwände erscheinen als Haarspalterei. Das Gleiche ist hinsichtlich des Vorbringens bezüglich Frage 7 festzustellen. Die Einwände gegen Frage 6 und 7 sind somit nicht zu hören, zumal Dr. med. C._____ als Gutachter mit jahrelanger Berufserfahrung die entsprechenden Fragen ohne Beeinflussung einzuordnen vermag.

E. 7.7

Zu Frage 8 gilt es zu konstatieren, dass alle in diesem Zusammenhang gestellten Fragen (lit. a bis d [recte: h.]) von Relevanz sind. Der Umgang von Y._____ mit gewissen Situationen des Zusammenlebens mit seinem Sohn ist zu klären. Dass er unter Pädophilie leidet, steht gutachterlich fest und ist grundsätzlich unbestritten. Es ist daher wichtig zu untersuchen, wie der Vater mit gewissen konkreten Situationen umgeht. Das Vorbringen der Beschwerdeführer überzeugt nicht.

E. 7.8

Die gegen Frage 9 erhobenen Einwände, insbesondere dass diese zu Spekulationen Anlass geben würde, sind unverständlich und gehen fehl. Im Gutachten geht es gerade um die Frage, unter welchen Umständen im Rahmen des Zusammenlebens kindsgefährdende Situationen auftreten können. Eine mögliche Beeinflussung des Gutachters durch die Frageformulierung ist auszuschliessen.

E. 7.9

Das Vorbringen gegen Frage 10 beschlägt wiederum den Einbezug von X._____ in das Gutachten. Dass deren Einbezug essentiell ist, wurde bereits in E. 6. und E. 7.4. erläutert. Frage 10 betrifft insbesondere die möglichen Verhaltensweisen der Mutter in gewissen Situationen (insbesondere im Sinne der Fähigkeit zur "Compliance"), was für die Beurteilung einer allfälligen Kindeswohlgefährdung zweifellos von Bedeutung ist.

E. 7.10

Hinsichtlich des Vorbringens der Beschwerdeführer bezüglich Fragen 11 und 13, kann auf das in E. 7.6. Gesagte verwiesen werden.

E. 7.11

Die Beschwerdeführer machen geltend, Frage 14 werde nicht durch das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden erfasst. Dies trifft nicht zu. Die Frage ist ohne weiteres zuzulassen. Die mangelnde Offenheit von Y._____ ist in den Akten mehrfach thematisiert und spielt auch in die Bereitschaft zur Kooperation mit Ärzten und Betreuungspersonen hinein.

E. 7.12

Die Beschwerdeführer erkennen in den Fragen 15/16 unzulässige Suggestivfragen. Dies trifft nicht zu. Natürlich stets unter der Voraussetzung, dass Störungen bestehen, ist es selbstverständlich relevant, wie diese zu behandeln sind und welche konkreten Gefahren davon ausgehen.

E. 7.13

Das Vorbringen gegen Frage 17 ist abzuweisen. Es handelt sich hierbei um eine Frage nach allfälligen weiteren zweckdienlichen Angaben (standardisierte Schlussfrage). Es ist selbstverständlich, dass sie sich auf das Untersuchungsthe- ma bezieht und beschränkt und nicht einer allgemeinen Beratung dient. Gleiches lässt sich im Hinblick auf das Vorbringen von Fragen 18 und 19 feststellen. 8. Vor dem Hintergrund des vorstehend Ausgeführten sind die teilweise un- verständlichen Einwände gegen die von der KESB an den Gutachter gestellten Fragen allesamt abzuweisen. Nahe an der Grenze zur Trölerei verkennen sie nämlich das in diesem Zusammenhang der KESB zustehende Ermessen und wer- fen ihrerseits Fragen auf, wie ernst es den Eltern von A._____ ist, eine allfällige Kindeswohlgefährdung seriös und umfassend abklären zu lassen. Die Beschwer- de ist folglich vollumfänglich abzuweisen.

E. 8

Betreffend Verfahrenskosten wird verfügt: a. Die Kosten im Verfahren "Anordnung Kinderschutzmassnahmen" (in- kl. Drittkosten und Verfahrensvertretung von A._____) werden auf Fr. 18'919.70 festgesetzt. b. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten wird aufgrund der besonde- ren Umstände verzichtet.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schrift- lich und begründet Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubün- den, Poststrasse 14, 7001 Chur, erhoben werden (Art. 450 ff. ZGB, Art. 60 Abs. 1 EGzZGB). Die aufschiebende Wirkung einer Be- schwerde ist entzogen (Art. 450c ZGB).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich den Beschwerdeführern zu überbinden (vgl. Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden ist im Beschwerdeverfahren nach Art. 60 Abs. 1 EGzZGB die Bestimmung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB anwendbar, wonach bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden kann, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist. In den Erwägungen wurde festgestellt, dass die vorgebrachten Beschwerdegründe an der Grenze zur Trölererei liegen (vgl. E. 8.). Da diese Grenze somit noch nicht überschritten wurde, steht einer Anwendung dieser Bestimmung nichts im Wege, zumal bereits aufgrund der Abklärungen der KESB (vgl. KESB act. 198 und 209) die finanziellen Voraussetzungen der Kostenbefreiung gegeben sind (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [BR 215.010; KESV]). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.00 verbleiben daher beim Kanton Graubünden. Dazu kommen die Kosten der Kindsvertretung,

E. 9.2

Mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 11. März 2019 (ZK1 18 175) wurde das beschwerdeführerische Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, beschränkt auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung, infolge Aussichtslosigkeit i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO, abgewiesen. Infolgedessen ist für den beschwerdeführerischen Rechtsvertreter, lic. iur. Stephan Mullis, keine Entschädigung festzulegen.

E. 10

Unter welchen Bedingungen stellt das Zusammenleben mit der Mutter und dem Vater als Familie (Familienstruktur) prognostisch eine Gefährdung des Wohls (evtl. in welchen Teilaspekten) von A._____ dar? Ist die Mutter in der Lage, das Wohl des Kindes in der aktuellen Struktur (Zusammenleben mit Vater) sicherzustellen?

E. 11

Welche unterstützenden/begleitenden Massnahmen betreffend Versorgung/Betreuung/Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes / Schutz vor Übergriffen (sexuelle) im Zusammenleben mit a. den Eltern als Paar b. dem Vater allein und c. der Mutter allein erachten Sie allenfalls als angezeigt?

E. 12

Wie wirken sich allfällige (krankheitsbedingte) Einschränkungen und die spezifische Lebenssituation/sexuelle Neigung des Vater auf die Vater-Kind-Beziehung aus?

E. 13

Wie könnte in Bezug auf die Wohnsituation der Gefahr eines allfälligen Übergriffs entgegengewirkt werden?

E. 14

Wie beurteilen Sie die Fähigkeit und Bereitschaft von Y._____ zur Kooperation mit Ärzteschaft und anderen Betreuungspersonen? II. Entwicklungsperspektive

E. 15

Wie kann/können die derzeit bestehende/n Störung/en behandelt werden (inkl. voraussichtliche Dauer und Heilungsaussichten)?

E. 16

Welche konkreten Gefahren insbesondere für die Gesundheit oder das Leben von A. _____ oder Dritten (befreundete Kinder beiderlei Geschlechts), wenn die als notwendig beurteilte Behandlung von Y. _____ unterbleibt und z.B. eine (erneute) "Akutphase" eintritt? III. Allgemein

E. 17

Können Sie weitere zweckdienliche Angaben machen (z.B. spezifische Anforderungen an Behandlungen, Behandlungspersonen, geeignete Paarunterstützung des Ehepaares, therapeutische Betreuung des Kindes, Fremdbetreuung etc.)?

E. 18

Kann Y. _____ und X. _____ Einsicht in das Gutachten gewährt werden (vollumfänglich / mit welchen Vorbehalten)?

E. 19

/ 26 zeptiert wird. Gemäss Dispositivziffer 2 ist sodann vorgesehen, dass auch X. _____ in die Begutachtung einbezogen wird, was die Beschwerdeführer gänzlich ablehnen. Dies sei im Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 17 90 vom 17. Januar 2018 nicht vorgesehen. Ausserdem verstosse dies gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz und die Persönlichkeitsrechte von X. _____. Die beschwerdeführerischen Ausführungen gehen offensichtlich an der Sache vorbei.

E. 20

/ 26 und Y. _____ sowie eine finanzielle Abhängigkeit hin, was die Möglichkeit der Manipulation von Y. _____ eröffnen würde (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 17 90 vom 17. Januar 2018 Sachverhalt J.). Dass das Kantonsgericht von Graubünden in besagtem Entscheid die abzuklärenden Aspekte abschliessend definiert hätte, wie es die Beschwerdeführer vortragen, ist nicht zutreffend. So wird bereits im Entscheid in E. 5.7 in fine die zu berücksichtigenden Aspekte offen gehalten, was aus der Verwendung des Wortes "etc." deutlich wird. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass die KESB den Sachverhalt ohne Bindung an die Parteianträge von Amtes wegen zu erforschen hat (Art. 446 ZGB). Mithin hat sie – auch im Falle eines Rückweisungsentscheides – die Situation aufgrund der sich darstellenden Lage (allenfalls neu) zu beurteilen und die entsprechend notwendigen Massnahmen anzuordnen. Insoweit ist denn auch fraglich, wie weit die KESB durch den Rückweisungsentscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 17 90 zumindest hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhaltes gebunden wurde, hat sie in jedem Fall doch auch die möglichen zwischenzeitlichen Veränderungen mitberücksichtigen, die unter Umständen zum Zeitpunkt des Kantonsgerichtsentscheids noch gar nicht vorgelegen haben. Jedenfalls ist es ihr ohne weiteres möglich, im Rahmen der ihr obliegenden unbeschränkten Pflicht zur Tatsachenfeststellung, weitergehende Abklärungen zu tätigen. Auch wenn sich in den Bestimmungen zum zivilrechtlichen Kinderschutz die grundlegenden Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Subsidiarität und der Komplementarität nicht explizit finden, so gelten diese trotzdem auch in diesem Bereich vollumfänglich. Dass der Einbezug der Ehefrau in die Begutachtung von Y. _____ im Zusammenhang mit seiner gutachterlich

bereits festgestellten Pädophilie die Folge hat, dass ihr Fragen gestellt werden, die ihr innerstes Privatleben betreffen, ist unvermeidlich. Dies bedeutet aber nicht, dass dies deshalb bereits unverhältnismässig und persönlichkeitsverletzend sein muss. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass X. _____ trotz des Wissens um die Pädophilie ihres Partners sich entschieden hat, mit ihm ein Kind zu zeugen und mit ihm zusammen zu leben. Sie steht unter diesen Umständen direkt in der Verantwortung, wenn es darum geht, abzuklären, ob wegen der Pädophilie von Y. _____ allfällige Kindesschutzmassnahmen zu treffen sind. Angesichts der möglichen gravierenden Folgen einer falschen Beurteilung für das gemeinsame Kind A. _____ ist der Einbezug von X. _____ in die Begutachtung ohne weiteres gerechtfertigt und es kann nicht die Rede davon sein, dass dies verbotenerweise in Persönlichkeitsrechte von X. _____ eingreift oder gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen würde.

E. 21

/ 26 Im Zentrum steht das Kindeswohl, dessen mögliche Gefährdung so weit als möglich geklärt werden muss.

E. 22

/ 26 schränkt überprüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_762/2011 vom 15. Juni 2012 E. 4.1.).

E. 23

/ 26

E. 24

/ 26

E. 25

/ 26 welche als Teil der Verfahrenskosten gelten (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die eingereichte Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. iur. Hans Peter Kocher über CHF 1'486.50 (inkl. Spesen und MwSt.) erscheint angemessen und ist nicht zu beanstanden.

E. 26

/ 26 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.